

Geltendes Recht	Änderungen
	Artikel 28a Netze und Zäune (neu) ¹ Mobile Weidenetze und Kunststoffmehrlitzenzäune im Alpgebiet und auf landwirtschaftlichen Nutzflächen dürfen nur als temporäre Zäune verwendet werden und sind bis zur Entfernung zu elektrifizieren. ² Sie sind spätestens sieben Tage nach Beendigung des Weidgangs mit Nutztieren zu entfernen. ³ Das zuständige Amt kann in Absprache mit dem für die Landwirtschaft zuständigen Amt Ausnahmen bewilligen.
Artikel 31 Entschädigung ¹ Der Kanton entschädigt angemessen den Schaden, den jagdbare Tierarten an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren anrichten. Bei Schäden, den bestimmte geschützte Tierarten verursachen, übernimmt er die Restkosten im Sinne des Bundesrechts. ² Die Entschädigung wird nur soweit geleistet, als der Geschädigte die zumutbaren Selbsthilfemassnahmen zur Verhütung des Schadens getroffen hat und als es sich nicht um Bagatellschäden handelt.	Artikel 31 Entschädigung ¹ Der Kanton entschädigt angemessen den Schaden, den jagdbare Tierarten an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren anrichten, sofern die zumutbaren Selbsthilfemassnahmen zur Verhütung des Schadens getroffen worden sind. ² Bei Schäden, den bestimmte geschützte Tierarten verursachen, übernimmt der Kanton die Restkosten im Sinne des Bundesrechts. Leistet der Bund keine Entschädigung, übernimmt der Kanton die Kosten vollständig, sofern die Schutzmassnahmen gemäss Direktzahlungsverordnung umgesetzt sind. ³ Bagatellschäden bis 100 Franken werden nicht entschädigt.